

Ab 1. Juni: Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Änderung im ElektroG

Ab 1. Juni wird ein neues Gesetz eingeführt: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, kurz KrWG. Damit wird die europäische Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Es soll den Kreislauf von Wertstoffen sicherstellen, damit natürliche Ressourcen und somit die Umwelt geschont werden. Das KrWG regelt die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung (§2) neu. Zudem wird der Begriff „Abfall“ definiert als „alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ (§3).

Auch das ElektroG wird in einem Punkt geändert (§9, Abs. 9): Die Erfassung von Elektro(nik)-Altgeräten darf nur über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Hersteller und Vertreiber sowie deren beauftragte Dritte erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist eine Ordnungswidrigkeit. Für **Altlampen und Altleuchten haben führende Lichthersteller das Rücknahmesystem Lightcycle gegründet** und eine bundesweite Sammelstruktur aufgebaut. Dies bedeutet: Lightcycle ist als beauftragter Dritter der Hersteller zur Erfassung von ausgedienten Leuchtstoffröhren, LED- oder Energiesparlampen **sowie Leuchten berechtigt und stellt eine hochwertige und fachgerechte Entsorgung sicher.** In diesem Zusammenhang bietet Lightcycle dem E-Handwerk und gewerblichen Nutzern zahlreiche Services für eine kostenlose Rücknahme.

Weitere Informationen zum KrWG, den Änderungen im ElektroG sowie den Auswirkungen auf die Altlampen- und Leuchten-Rücknahme erhalten Sie bei Ihrem Lightcycle-Ansprechpartner Joerg Werstat (Tel: 0911 24 19 354) E-Mail: j.werstat@lightcycle.de